Zeitschrift: Studia philosophica : Schweizerische Zeitschrift für Philosophie = Revue suisse de philosophie = Rivista svizzera della filosofia = Swiss journal of philosophy

Herausgeber: Schweizerische Philosophische Gesellschaft

Band: 38 (1979)

Artikel: Ein Erweiterungsvorschlag zu Rawls' Theorieentwurf

Autor: Wettstein, Roland Harri

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-883163

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Studia Philosophica 38/1979

RONALD HARRI WETTSTEIN

Ein Erweiterungsvorschlag zu Rawls' Theorieentwurf

Einleitung

Der Versuch, Rawls' *Theorie der Gerechtigkeit*[1] mit weiteren Grundprämissen anzureichern, erscheint nicht ohne weiteres sinnvoll. Bestimmt gäbe es bei diesem jüngsten Klassiker der Moralphilosophie noch etliches zu interpretieren und abzuklären[2], bevor man – wie es auf den kommenden Seiten geschieht – sich auf die Erarbeitung eines dritten Gerechtigkeitsprinzips einlassen darf. Wo liegen die Gründe unseres Vorgehens?

Der Versuch, ein *Verantwortungsprinzip* als drittes Gerechtigkeitsprinzip herauszuarbeiten, setzt systematische Vorüberlegungen zu einer möglichen Rekonstruktion von Rawls' Theorie voraus, deren Ziel es ist, die Ausbaufähigkeit dieses Theorieentwurfes abzuklären. Diese Vorüberlegungen werden hier aus Platzgründen knapp zusammengefasst. Was aber haben solche Vorüberlegungen mit der Ausbaufähigkeit von Rawls' Theorie zu tun?

Es muss zugestanden werden, dass die Frage nach der Ausbaufähigkeit einer Theorie die nach ihrer Ausbau*würdigkeit* präjudiziert und dass, wer die Ausbaufähigkeit dieser bestimmten Theorie ergründet, sich in den Bann von Rawls' «Paradigma» begibt; die Vorüberlegungen haben deshalb nicht den Charakter einer destruktiven Kritik. Trotzdem beanspruchen sie interpretatorische und zugleich kritische Radikalität, indem sie auf die bislang gegen Rawls formulierten Haupteinwände eingehen, um sie wenigstens so weit zu erörtern und zu entkräften, bis klar wird, dass der *Status der Theorie,* d. h. ihre Ansprüche und ihre Aktualität, noch sichergestellt sind.

Angesichts der weitreichenden Ansprüche der Theorie lassen sich zumindest drei Typen von grundsätzlichen Einwänden unterscheiden:

Korrespondenz: Ronald Harri Wettstein, route de la Petite-Corniche 19, Ccp. 10–67279, CH-1095 Lutry

1. methodisch unüberwindbare Schwierigkeiten;
2. Rawls' Gerechtigkeitsprinzipien seien zum Teil nur mittels bourgeois-liberaler Ideale zu begründen;
3. die beiden Gerechtigkeitsprinzipien seien unzulänglich, um soziale Gerechtigkeit normativ beurteilen zu können.

Im Lichte dieser Systematik möglicher Einwände wird einsichtig, dass nur die ersten zwei die Theorie radikal in Frage stellen, nicht aber der dritte, und dass die Vorüberlegungen die ersten beiden zu entkräften haben, bevor es sinnvoll sein kann dem dritten durch einen Ausbau der Theorie Rechnung zu tragen.

1. Zusammenfassung der Vorüberlegungen

Die methodologischen Überlegungen gipfeln im Problem der Notwendigkeit des Ausweisverfahrens, das die beiden Gerechtigkeitsprinzipien eruieren soll. Es zeigt sich – und damit werden Rawls' eigene, einschlägige Aussagen bestätigt –, dass sich kein streng theoretisches Notwendigkeitskriterium bilden lässt. Als «Ersatzkriterium» wird die Ideologiefreiheit der Prinzipien in Ansatz gebracht. Kann nämlich gesagt werden, dass die Prinzipien in jeder Hinsicht keine Ausgeburt politischer Ideologien sind, so hat sich das stringenteste Ausweisverfahren durchführen lassen. Damit sind wir unvermittelt auf den Ideologieeinwand verwiesen: Da sich aber herausstellt, dass der Ideologieeinwand nicht die unterste Ebene – die Herleitung der beiden Prinzipien – trifft, sondern nur die Priorität des Freiheitsprinzipes in Frage stellt, vermag H. L. A. Harts Einwand, wonach nur die «Ideale sozial eingestellter Bürger» die Priorität des Freiheitsprinzipes begründen könnten, das eigentliche Legitimierungsproblem nicht zu artikulieren[3].

Der Trick, um dennoch vom Ideologieeinwand aus die Frage der Ausweisbarkeit behandeln zu können, besteht in folgender These: Bevor sich der hypothetische Gerechtigkeitsausschuss auf Ideale festlegt, entsteht, wenn man Harts Einwand auf den Grund geht, ein Streit in der ursprünglichen Position (original position). Bei Rawls kann dieser Streit allerdings gar nicht erst aufkommen, da für ihn nicht nur die Integrität des hypothetischen Wahlgremiums im Fair play durch Postulierung garantiert ist, sondern zudem noch die *Gerechtigkeitsumstände,* also die Bedingungen sine

quibus non der Gerechtigkeit, postuliert werden: Die hypothetischen Vertragspartner sind «gegenseitig desinteressiert». Dagegen wird argumentiert, dass 1. diese nicht konstitutiven, aber doch wirklichkeitsgetreuen Rahmenbedingungen, eben weil sie ja gerade nach Rawls *auch* mit der Wirklichkeit übereinstimmen sollten, nicht postuliert werden dürfen und 2. dass zudem gegenseitig desinteressierte Individuen bei ungerechten Institutionen sich nicht unbedingt veranlasst sähen, an ihren Gerechtigkeitssinn zu appellieren. Nicht bezweifelt wird, dass solche Personen konfligierende Ansprüche geltend machen *können.* Damit sie es aber auch tatsächlich tun, ist es notwendig, dass man sich *neben* dem gegenseitigen Desinteresse, das allein auf unterster, nicht aber allgemeiner (und oberflächlicher) Ebene aberkannt wird, über grundsätzliche, zwischenmenschliche Konflikt*möglichkeiten* Klarheit verschafft.

Mittels «meta-anthropologischer» Argumente sind wir zum folgenden Schluss gelangt: Vorausgesetzt, jede *Arbeitsposition* müsse vom entsprechenden Individuum eigenständig *er*arbeitet werden – soll dieses seine eigene Arbeitsposition tatsächlich wahrnehmen können –, so lösen letztlich die *Machtansprüche* die menschlichsten Grundkonflikte aus. Von folgender Prima-facie-Behauptung soll die Analyse des Machtbegriffs ausgehen dürfen: Jede Arbeitsposition ist unter anderem auch durch einen gewissen Machtbereich notwendigerweise charakterisiert.

2. Ein möglicher rekonstruktiver Ansatz

Die scheinbar untergeordnete Frage nach der Priorität der Gerechtigkeitsprinzipien hat Rawls' Theorie bis auf die Grundprämissen erschüttert. Nicht nur hat der Fairnessbegriff nicht für die Klärung der Ausweisbarkeit, d.h. Ideologiefreiheit, fruchtbar gemacht werden können; was schwerwiegender ist: der Fairnessbegriff ist immer noch in Frage gestellt, da Konfliktmöglichkeiten ja nicht einfach durch Postulate ausradiert werden können. Nicht zu unterschätzen ist dafür, dass er uns den Weg gewiesen und ausbaubedürftige Lücken im Theorieentwurf hat aufdecken helfen. Fairness in der ursprünglichen Position ist dann gewährt, wenn für den Gerechtigkeitsausschuss kein Grund zum Streiten mehr vorliegt. Die Fairnessbedingung ist für den Ausschuss um so wichtiger, als er die von ihm getroffenen Entscheidungen und Ermittlungen von Gerechtigkeits-

prinzipien nicht wie in einem historischen Pakt oder Vertrag aufgrund *gegenseitigen Versprechens* vereidigen kann[4], um nicht einverstandene, unzuverlässige oder einfach vergessliche Vertragsparteien zu binden. Niemals kommt ein hypothetischer Vertrag definitionsgemäss über eine historische Abstimmung oder ähnliches zustande; der hypothetische Vertrag muss daher eine *einhellige Zustimmung aller* voraussetzen, eine Zustimmung, die die hypothetischen Begutachter freilich nur in einer *fairen* ursprünglichen Position geben können. Gerade dieses Problem besteht wohlverstanden für Rawls nicht, da seine Forderung nach gegenseitigem Desinteresse eine solche Zustimmung absichert.

In diesem Zusammenhang ist der Fairnessbegriff natürlich kein Explanans mehr, sondern ein ausschliesslich methodischer Leitfaden und ein theoriekonstruktives Kriterium[5]. Kein Grund zum Streiten ist erst dann gegeben, wenn der Gerechtigkeitsausschuss aufgrund seiner theoretischen Ermittlungen aus der ursprünglichen Position eine faire macht. Da er sich aber bereits für die beiden Gerechtigkeitsprinzipien entschieden hat und da er den die Gerechtigkeitsumstände betreffenden Konflikt erst im Anschluss an die Prioritätsfrage aufgeworfen hat, muss er nach der «Wahl», d. h. nach der theoretischen Konstruktion der beiden Gerechtigkeitsprinzipien, die Ausgangslage der Theorie noch einmal überdenken, um den herausgestellten Konflikt durch weitere theoretische Mittel einer fairen Lösung zuzuführen.

Das Ausweisverfahren, das wegen des Allgemeingültigkeitsanspruches wesentlich zum Ziel hat, die Gerechtigkeitsprinzipien als *ideologiefreie* herauszuarbeiten, könnte man sich als zweistufiges Argument denken:

In einem *ersten* Schritt würden die Konfliktherde der Gerechtigkeitsumstände durch eine provisorische Postulierung des gegenseitigen Desinteresses in Klammern gesetzt, um von daher die Gerechtigkeitsprinzipien herzuleiten. – Dieser erste Schritt entspricht in der Tat dem, was Rawls bis zum Paragraphen 30 ausführt. Er selbst gesteht übrigens ebenda ausdrücklich bezüglich des gegenseitigen Desinteresses: «While this may prove to be an *oversimplification**, one can develop a reasonably comprehensive conception of justice on this basis» (189). Diese «reasonable comprehensive conception of justice» wäre mit der Herleitung der beiden Gerechtigkeitsgrundsätze erreicht.

In einem *zweiten* Schritt müsste dann die Prioritätsfrage systematisch in Angriff genommen werden: Das gegenseitige Desinteresse wird ausge-

klammert, die durch die Arbeitsposition ausgelöste Machtfrage vorgestellt. Genau das soll im folgenden in Form einer Skizze unternommen werden. Doch vergessen wir dabei nicht, dass ein jeder Erweiterungsvorschlag so angelegt sein soll, dass wir der Lösung der Prioritätsfrage zumindest einen Schritt näher kommen. Diese Ermahnung darf nicht in den Wind geschlagen werden. Denn dass ein Zusammenhang zwischen der Machtfrage und der Prioritätsfrage besteht, ist keineswegs selbstverständlich. Und dass tatsächlich ein solcher Zusammenhang angegeben werden kann, ist vielleicht ein glücklicher Zufall. Es wird sich nämlich herausstellen, dass eine Regelung der Machtfrage durch ein drittes Grundprinzip der Gerechtigkeit zugleich auch vermutlich das Prioritätsproblem zu lösen imstande ist.

Gegen diese zugegebenerweise umwegige Strategie liesse sich einwenden, dass es doch vielleicht möglich wäre, die Priorität des Freiheitsprinzipes unmittelbar aus der «Schutzbedürftigkeit des Individuums innerhalb der Gesellschaft» herzuleiten. Folgendes Argument wäre nicht nur denkbar, sondern auch naheliegend:

Der Schutz der Gleichheit der Person vor der Allgemeinheit ist erst sichergestellt, sofern das Individuum ein Recht auf *ein Gut,* nämlich die Grundfreiheiten, hat, das nicht um anderer Güter willen eingetauscht werden darf. Ich glaube nicht, dass sich dieses Argument mit philosophischen Mitteln erfolgreich ausbauen lässt. Soviel verdanken wir doch den klassischen Vertragstheorien: dass der Schutzbedürftigkeit des Individuums *überhaupt* durch (irgend)eine gesellschaftliche Struktur mehr oder minder entsprochen wird. Wenn wir aber darüber hinaus eine besondere Schutzbedürftigkeit *innerhalb* eines «Rechtszustandes» geltend machen wollen, dann kommt dabei heraus, dass wir eine solche nur in Beschlag nehmen können, weil der Mensch eben gewisse «Menschenrechte», d. h. Grundfreiheiten, zu haben scheint. Der logische Zirkel ist unvermeidbar. Oder kann «Schutzbedürftigkeit» vor der Gesellschaft so verstanden werden, dass der in Frage stehende Rechtszustand unbefriedigend ist? Das wäre aber keine allgemeine, sondern eine spezifisch konkrete Frage.

Aus diesem unergiebigen Vorschlag lässt sich immerhin eine Lehre ziehen: Es gibt kaum einen anderen Weg als den, der sich vorhin im Anschluss an Rawls dargeboten hat, es sei denn, wir nähmen eine direkte Konfrontation mit dem Freiheitsbegriff in Kauf. Rawls jedenfalls, und darin pflichten wir ihm bei, geht es nie um eine metaphysische Freiheit

schlechthin, sondern nur um die Priorität seines Freiheitsprinzips. Und hinsichtlich des sozialen Stellenwertes dieses Prinzipes reichen die drei von Rawls erwähnten empirischen Merkmale des Freiheitsbegriffs aus (202).

Wir können uns jetzt von allem Ballast befreit endgültig dem zweiten Argumentationsschritt zuwenden, der meines Erachtens Rawls' Theorie sinnvoll ausbauen könnte. Ich rede hier im Konjunktiv. Denn da mit den Vorüberlegungen ausschliesslich erreicht worden ist, die *Ausbaubedürftigkeit* der Theorie darzulegen, muss jetzt zusätzlich, aber bloss in Form einer groben Skizze, erwiesen werden, dass diese Theorie auch wirklich ausbau*fähig* ist. *Nur diesen Sinn können die nachfolgenden Suggestionen haben. Es dürfen deshalb in ihre Stringenz und Explizitheit keine zu grossen Erwartungen gesetzt werden.*

3. Macht als eine Art von Freiheit

Macht ist an sich nichts Böses. Was Macht so anrüchig macht, sei vorläufig einmal ausgeklammert. – Je mehr Einfluss eine Arbeitsposition über gesellschaftliche Institutionen hat, desto grösser ist allem Anschein nach ihr Machtbereich. Freilich ist es schwierig, über Macht zu reden ohne dabei die machtausübenden Individuen miteinzubeziehen. Doch geht es hier keineswegs um das Problem, wer in unseren Gesellschaften letztlich Macht innehält. Vielmehr soll untersucht werden, inwiefern und ob generell Machtansprüche einer gerechten Regelung unterworfen werden können. Sicherlich nehmen dementsprechend Machtbereiche insofern grundsätzlich zu, als aufgrund des Differenzprinzipes Arbeitspositionen ja einer gewissen Hierarchie unterliegen dürfen. Das Problem, ob ein Individuum fähig ist, seinen Machtbereich zu erweitern, ist hierbei irrelevant. Hervorzuheben in diesem Zusammenhang ist nur, dass ohne das Differenzprinzip wohl kaum eine Machtfrage jemals spruchreif würde. Denn bei gänzlich egalitären Arbeitspositionen (gleiche Entgeltung) würden Menschen bestimmt nicht nach mehr Macht, etwa bloss um der Macht willen, verlangen: Was nützt mir mehr Einfluss, wenn ich diesem Einfluss überhaupt keine materiellen Vorteile abgewinnen kann? Genau dies wäre nämlich mit einem Machtanspruch um seiner selbst willen gemeint.

Was Macht indessen erstrebenswert macht, sind *niemals nur* materielle

Vorteile, so gross ihre Rolle im Einzelfall auch sein mag. Mehr materielle Vorteile zu haben bedeutet nämlich ganz allgemein, *mehr Möglichkeiten* – in quantitativer wie in qualitativer Hinsicht – wahrnehmen zu können, die zur Verwirklichung der Lebenspläne dienlich sind. Dabei kommt es mir nun auf das Folgende an: Mit den hierarchisch abgestuften Arbeitspositionen legitimiert das Differenzprinzip gleichzeitig, dass die in jedem Lebensplane anfangs gleich realisier*baren* Grundfreiheiten (garantiert durch das Chancengleichheitsprinzip) in Wirklichkeit nie von allen im selben Masse wahrgenommen werden. Damit soll nicht gesagt sein, dass für den, der eine hohe Arbeitsposition erklommen hat, die Grundfreiheiten selber mehr Bedeutung hätten. Trotzdem kann dieser letztlich dank des Differenzprinzips mehr *Freiheitsspielräume* aus den Grundfreiheiten herausholen. Falls nun zutrifft, dass Macht niemals nur um ihrer selbst willen begehrt wird und dass Macht selber kein vorrangiges Grundgut ist, dann ist die aus den beschriebenene Freiheitsspielräumen sich ergebende Freiheit allerdings keine Grundfreiheit mehr[6].

Wiederum sei betont, dass mit diesem Freiheitsbegriff nicht eine individuelle Freiheit gemeint ist, die in konkreten Situationen aufgrund von Ausbildung, Begabung, Geschick, religiöser Überzeugung und, nicht zu vergessen, auch aufgrund der jeweiligen Arbeitsposition geltend gemacht werden kann. Auch interessiert uns die nur allzu menschliche und überaus wohlbekannte Tatsache, dass Machthungrige trotz ihres Erfolges sich in mehr und mehr Sachzwänge hineinverstricken, im gegenwärtigen Zusammenhang nicht. Ich möchte hier ausschliesslich so unvoreingenommen wie nur möglich den Machtbegriff analysieren, der, und hier gehen wir mit Rawls durchaus einig, wie der Gerechtigkeitsbegriff *primär auf sozialer* und erst danach auf individueller Ebene *theoretisch* relevant zu machen ist.

Wir müssen uns nicht einmal allzu weit von Rawls entfernen, um den soeben herausgearbeiteten Gedanken klarer zu fassen: Rawls' Menschen streben nach Selbstachtung. Voraussetzung zur Erlangung dieses Grundgutes ist das Erfülltsein des sogenannten «Aristoteles-Prinzips» (426), das besagt, dass wir unsere Tätigkeit dann um so mehr schätzen, je angepasster sie unseren Fähigkeiten ist und je besser sie sich realisieren und differenzieren lässt. Dagegen sind wir oben vom Begriff der Arbeitsposition ausgegangen und haben ihn durch den Machtbegriff weiter erläutert. Da aber aufgrund des Differenzprinzips eine Hierarchie legitimiert ist, Macht in-

dessen in den untersten Stellungen erst in der Zusammenballung etlicher Stellungen vorhanden ist, so gilt obige Analyse hauptsächlich höheren Arbeitspositionen. Dabei stellte sich heraus, dass Macht u. a. nichts anderes als eine besondere Art von Freiheit ist, die sich jedoch nicht als eine Grundfreiheit auffassen lässt. Denn Macht ist kein vorrangiges Grundgut. Diese besondere Art von Freiheit ergibt sich *individuell,* wie aus dem Aristoteles-Prinzip zu ersehen ist, aus den persönlichen Fähigkeiten. Uns interessiert jedoch nicht die individuelle Seite dieser Freiheit, sondern was sie als individuelle an sozialen Strukturen voraussetzt. Dann erkennt man leicht, dass sich die entsprechenden Fähigkeiten erst dann richtiggehend entwickeln können, wenn «der rechte Mann am rechten Ort» ist. Also setzt das Aristoteles-Prinzip die durch Arbeitspositionen realisierten Freiheitsspielräume voraus.

4. Macht und Machtmissbräuche

Bislang ist lediglich skizziert worden, weshalb Macht ein erstrebenswertes Gut ist. Das Anrüchige, das der Macht anhaftet, sowie die formalen Bedingungen von Machtkonflikten sind absichtlich nicht zur Sprache gekommen. Diese Probleme sollen jetzt aufgegriffen werden.

Was immer Macht auch sein möge, wie immer der Begriff definiert werde, faktisch unbestritten ist vermutlich folgender Sachverhalt: Da sich Macht erst bei Erfüllung gewisser Freiheitsspielräume zeigt, da die *Ungleichheiten* dieser Freiheitsspielräume jedoch nicht ohne weiteres von denen anerkannt werden müssen, deren aktuelle Freiheitsspielräume geringer sind, obschon sie sich auf das Differenzprinzip geeinigt haben, sind Freiheitsspielräume von Grund auf konfligierenden Ansprüchen ausgesetzt. Das Differenzprinzip legitimiert lediglich ungleiche Arbeitspositionen, nicht aber eo ipso die sich daraus ergebenden Machtbereiche. Die Freiheitsspielräume von Machtbereichen sind, wie gesagt, keine Grundfreiheiten. Deshalb muss ein Freiheitsspielraum auch nicht von jemandem, dessen Freiheitspielraum geringer ist, anerkannt werden. Denn der zweite Fall der Prioritätsregel der Freiheit (302), wonach «eine geringere als gleiche Freiheit für die davon betroffenen annehmbar sein» muss, gilt nur für die Freiheit als Grundgut und nicht für Freiheit als Machtbereich.

Arbeitsposition und Machtbereich verhalten sich irgendwie zu einan-

der. Es läge deshalb nahe, dieses Verhältnis genauer herauszuarbeiten, indem zur Entschärfung der konfligierenden Machtansprüche der Begriff der Arbeitsposition definiert würde, um eine Regelung von Machtansprüchen zu erzielen. Dieses Vorgehen würde zudem ganz der Problematik des Differenzprinzips entgegenkommen.

Wir sehen uns aber hierbei einer grundlegenden Schwierigkeit ausgesetzt, die daher rührt, dass der Gerechtigkeitsausschuss in der ursprünglichen Position über die konkrete Struktur der Gesellschaft nichts weiss. Ebenso ist das Differenzprinzip viel zu allgemein, als dass man irgendwelche aussagekräftigen Schlüsse hinsichtlich der Hierarchie von Arbeitspositionen ableiten könnte. Das Problem muss daher von einer anderen Seite angegangen werden. Dass Machtansprüche in der Praxis konfligieren, ist vielleicht – denn darüber haben wir bloss unsere Vermutungen dank «aufgeklärter Moralurteile» – gar kein Grund dafür, dass Ungerechtigkeiten entstehen. Jedenfalls soviel darf man behaupten: Bei einer Machtauseinandersetzung muss es keineswegs so sein, dass die eine Partei im Recht bzw. im Unrecht ist. Für Machtauseinandersetzungen ist vermutlich der Gerechtigkeitsbegriff überhaupt nicht konstitutiv. Ungerechtigkeiten werden viel eher erst aufgrund der nicht-egalitären Verteilung der Freiheitsspielräume der Macht empfunden. Ob dieses Empfinden unseres Gerechtigkeitssinnes gerechtfertigt ist oder nicht, ist freilich nicht ausgemacht: Man könnte sich durchaus vorstellen, dass nach längerer und vor allem eingehenderer Untersuchung unsere Moralurteile revidiert werden müssen und dass die beiden Gerechtigkeitsprinzipien grundsätzlich zureichend sind.

Macht ist an sich sogar von einem moralischen Standpunkt aus nicht unbedingt etwas Anstössiges. Was unser Gerechtigkeitsempfinden – wenn man sich an ihm orientiert – an der Macht fürchtet, sind allein *Machtmissbräuche.* Damit lässt sich jetzt das Unbehagen an den Ungleichheiten der Machtbereiche rechtfertigen: Solange Machtbereiche sich proportional zu den Arbeitspositionen verhalten, deren Hierarchie das Differenzprinzip legitimiert, solange bestünden im Idealfall keine Anlässe zu Ungerechtigkeiten. Es sind letztlich eben nicht Ungleichheiten und Machtkonflikte, sondern die aus ihnen unberechenbar hervorbrechenden Machtmissbräuche, welche die Macht anschwärzen. Wann aber liegt ein Machtmissbrauch vor, und wie kann dieses Vergehen als Vergehen geahndet werden?

5. Machtmissbrauch als Verantwortungslosigkeit

Es ist darauf hingewiesen worden, dass ein Machtbereich auf rein institutioneller Ebene als ein Freiheitsspielraum interpretiert werden kann, dem die dazugehörige Arbeitsposition beigeordnet ist. Sogleich lässt sich daher ein Machtmissbrauch als ein Sich-nicht-Halten an den entsprechenden Freiheitsspielraum auffassen. Fast von selbst ergibt sich damit die Frage: Wie lässt sich ein Freiheitsspielraum begrenzen? – Diese Begrenzung ist jedoch nicht als eine Regulierung des Freiheitsspielraumes selber zu beschreiben. Denn erstens ist nicht ausgemacht, ob eine konstitutive Regelung – etwas anderes ist in unserem Zusammenhang nicht von Interesse – entwickelt werden kann, und zweitens benötigte man zu einem solchen Vorgehen präziseres und vor allem konkretes Wissen über diese Freiheitsspielräume, was wir aber in der ursprünglichen Position nicht besitzen. Die Rede von «Begrenzung» ist somit so zu verstehen, dass Regeln, die Übertretungen von Freiheitsspielräumen bestimmen sollen, zu konstruieren sind: Das ist gemeint, muss auch gemeint sein, sofern wir uns an Machtmissbräuchen orientieren, wenn wir fragten: Wie ist ein Freiheitsspielraum einzuschränken?

Auch bei Rawls findet sich eine Behandlung dessen, was Freiheit ganz allgemein einschränken darf. Nichts anderes will uns doch die Erste Prioritätsregel (302) in der undifferenzierten Fassung demonstrieren: Freiheit ist nur um der Freiheit, nicht aber um anderer Güter willen einzuschränken. Diese Regel ist indessen offensichtlich für die Einschränkung von Freiheitsspielräumen nicht nur viel zu vage, sondern geradezu unbrauchbar. Dies spricht, wohl verstanden, nicht gegen Rawls' Theorie. Denn Macht ist eine Art von Freiheit, aber deshalb noch lange kein vorrangiges Grundgut. Wir dürfen somit sicherlich Freiheitsspielräume um materieller Werte willen einschränken. Doch ist dieser Gedanke nicht noch viel zu ungenau, um Machtmissbräuche strafbar machen zu können? Eine Art Strafkodex für Machtmissbräuche, den wir letztlich suchen, kann wohl erst dann aussichtsreich konstruiert werden, wenn wir wissen, was unter einem Machtmissbrauch zu verstehen ist.

Es erscheint zunächst unproblematisch und wird auch gemeinhin akzeptiert, dass, wer Macht besitzt, sich für gewisse Verpflichtungen *verantwortlich* hält. Im Zusammenhang von Freiheitsspielräumen der Macht kann es wiederum nicht darum gehen, anzugeben, welche *besonderen*

Verpflichtungen an die jeweiligen Spielräume gekoppelt sind. Wir sehen hier nur erneut bestätigt, dass, wenn man sich von alltäglichen Moralurteilen leiten lässt, die Versuchung, in Empirisch-Konkretes abzugleiten, nur allzu gross ist. Dazu kommt noch ein weiterer Umstand: Machtspielräume lassen sich höchstwahrscheinlich nicht an Verpflichtungen rigoros binden. Dem Gesichtspunkt des Machtmissbrauches werden wir höchstens gerecht, wenn wir fragen, wie gross die *Verantwortung* eines Machtbereiches ist. Denn intuitiv scheinen sich doch Macht und Verantwortung irgendwie direkt proportional zueinander zu verhalten: Je grösser der Freiheitsspielraum der Macht, desto grösser die Verantwortung. Dieses Verhältnis erlaubt uns, den Begriff des Machtmissbrauches zu definieren als ein Nicht-Wahrnehmen von Verantwortung.

Nicht nur ist diese Definition, soviel sei offen zugestanden, ungenau: Man muss sich darüber hinaus vielmehr grundsätzlich fragen, inwiefern der Begriff der Verantwortung aussichtsreich Machtmissbräuche deuten kann. Der Grundgedanke, der zu diesem Manöver geführt hat, ist folgender: Macht ist an sich nichts Anrüchiges, *solange der Machtausübende seine Verantwortung nicht von sich weist.* Ein Grundübel unserer Gesellschaften, sowohl kapitalistischen wie sozialistischen Zuschnittes, ist wohl unbestritten auch bei noch so «demokratischen» Verhältnissen das Phänomen, dass sich zwar unverhüllt Machtbereiche herauskristallisieren, die entsprechenden Verantwortlichkeiten aber wie Schwarze Peter von einem zum anderen geschoben werden. Freilich wäre es angesichts dieser Aussagen wiederum grundfalsch, sich so etwas wie eine unmittelbare Zuordnungsmöglichkeit von Macht und Verantwortung vorzustellen. Die Schwierigkeiten wären genau denen des Zuordnungsversuches von Verpflichtung und Macht analog. Wozu wir nämlich positiv verantwortlich sind, ergibt sich erst aus konkreten Verpflichtungen. Es kann sich also nicht um die generelle Frage: «Was ist Verantwortung?» handeln. Wir können aber andererseits anzugeben versuchen, was es heisst, *verantwortungslos zu sein oder zu handeln.* Verantwortungslos handelt jemand, *der einer Person oder einer Institution Schaden zufügt, indem er das in seinem Freiheitsspielraum der Macht Mögliche nicht verwirklicht.* Der Machtmissbrauch wird damit nicht als eine verbotene, aber auch nicht als eine *fahrlässige* Handlung definiert, sondern negativ als das Unterlassen einer Handlung. Wie strafbar nun ein Unterlassen ist, kann nur aus dem zugefügten Schaden ermittelt werden.

Freilich ist es äusserst schwierig, herauszubekommen, ob dieser allgemeine, aber trotzdem ungemein komplexe Sachverhalt des Unterlassens von Handlungen innerhalb von Freiheitsspielräumen der Macht durch präzise Regeln bestimmt werden kann. *Prinzipiell* ist aber, ungeachtet der sich aus der Natur der Sache ergebenden Komplikationen, folgendes zu berücksichtigen:

(V) Je grösser der Machtbereich, desto grösser soll die Sanktionierung für die Zufügung von Schaden durch Verantwortungslosigkeit sein.

Satz (V) drückt das Verantwortungsprinzip aus. Das Verantwortungsprinzip, auf das sich der Gerechtigkeitsausschuss einigen *muss,* sofern er den Streit in der ursprünglichen Situation beilegen will, soll nun als ein weiteres, genau: wie ein drittes Gerechtigkeitsprinzip, geachtet werden. Freilich darf das hervorgehobene «muss» kein Resultat eines vorgelegten Beweises implizieren, wonach (V) der *einzige* Lösungsansatz sein sollte, die ursprüngliche Position durch Beilegung des Streites zu einer *fairen* zu machen. Solche Beweisführungen sind in Vorüberlegungen zu einer möglichen Rawls-Rekonstruktion nicht notwendig und müssten allenfalls erst in einer entsprechenden Rekonstruktion aufgegriffen werden.

Die Berechtigung, (V) als ein drittes Gerechtigkeitsprinzip zu bezeichnen, ergibt sich natürlich keinesfalls nur aus der friedensstiftenden Funktion innerhalb der hypothetischen Vertragssituation. Eine volle Berechtigung dazu kann dem Verantwortungsprinzip nur unter der Voraussetzung zugesprochen werden, dass es in der Lage ist, die Prioritätsfrage der beiden Gerechtigkeitsprinzipien zu entscheiden. Es kann wiederum nicht das gegenwärtige Ziel sein, eine detaillierte Argumentation zu entwickeln. Aber ich glaube, folgender Gedanke liesse sich sehr wohl dazu hergeben: Die Grundfreiheiten können erst dann als die *erstrebenswertesten Güter* ausgewiesen werden, wenn Machtmissbräuche in dem oben definierten Sinne strafbar sind: Denn das Verantwortungsprinzip schliesst aus, dass das Freiheitsprinzip um der Macht (als eines Guts) willen dem Differenzprinzip vorgezogen wird. Das Differenzprinzip kann aber allein schon deshalb keine Priorität erlangen, weil es gegen das Verantwortungsprinzip verstösst: Ein Rechtssystem, in dem keine vorrangigen Grundgüter erwogen werden und in dem nur das Differenzprinzip uneingeschränkt gilt, kümmert sich schon gar nicht um die Freiheitsspielräume der Macht.

Ich bin mir nicht darüber im klaren, wie gross die *internationale* Tragweite des Verantwortungsprinzips ist, die, wäre sie tatsächlich unabweisbar, Rawls' theoretischen Ansatz, der sich an einem isolierten Gesellschaftssystem misst (8), verunmöglichen würde. Falls dies der Fall wäre, müsste die internationale Verstrickung durch geeignete theoretische Betrachtungen zunächst in Klammern gesetzt werden. Ein Einwand gegen das Verantwortungsprinzip lässt sich wohl kaum von dieser Seite erheben. Selbstverständlich sind Einwände nicht vorhersehbar. Es müssen zum Schlusse aber noch einige Schwierigkeiten abgeklärt werden, um zumindest die naheliegendsten Fehlinterpretationen zu vermeiden.

Die alltägliche Rede von «verantwortungsvollem Handeln» ist freilich wie alle anderen Ausdrücke der natürlichen Sprache vieldeutig. Was würde Rawls darunter verstehen? Im § 38 geht er der Frage nach, ob Bestrafungen sich prinzipiell rechtfertigen lassen. Seine Überlegungen laufen darauf hinaus, dass Sanktionen letztlich durch das Freiheitsprinzip zu rechtfertigen sind, ja gerechtfertigt werden können (241). Soviel ich sehe, ist das im Anschluss daran aufgeführte «Prinzip der Verantwortung» (principle of responsibility) einfach im Sinne der sogenannten Vergeltungstheorie zu verstehen: Sanktionen sind deshalb gerechtfertigt, weil derjenige, der gesetzliche Regeln missachtet, die Regel *hätte befolgen können.* Mit dieser kontrafaktischen Wendung wird vorausgesetzt, dass die Handlung der Gesetzesübertretung eine *freie* war, dass also ein «*verantwortungsvolles*» Handeln ein Befolgen der gesetzlichen Regel zur Folge gehabt hätte.

Ganz anders ist jedoch die Rede von «verantwortungsvoll» im Zusammenhange des Verantwortungsprinzipes zu verstehen: Verantwortungsvoll «handelt» jemand in einer Machtposition dann, wenn er sich nichts zuschulden kommen lässt. Anders herum gesprochen: erst wenn irgendein Schaden entstanden ist, der durch Verantwortungslosigkeit verursacht wurde, kann der Urheber angeklagt werden. Während man bei üblichen Vergehen nicht sagen kann: «Du *darfst* so lange stehlen, bis du erwischt wirst» (sondern nur: du *kannst* usw.), soll laut Verantwortungsprinzip indessen gerade gelten: «Handle innerhalb deines Freiheitsspielraumes der Macht so, dass niemand dabei Schaden nimmt.» Damit ist aber *nicht die Handlung* bei Übertretung gesetzlicher Regelungen strafbar, sondern *die Folgen des Risikos,* das dem Machtbereich eigentümlich zukommt und für das sich der Handelnde zu verantworten hat. «Verantwortungsvoll

handeln» heisst innerhalb des Verantwortungsprinzips also, sich des Risikos bewusst werden, für das man angesichts seines Machtbereiches einsteht, und zwar in dem Masse, dass der möglicherweise entstehende Schaden beglichen werden kann. Jeder Mächtige ist ein potentieller Verbrecher. Aber ein Verbrecher ist er nur, sofern er für seinen Schaden nicht mehr aufkommen kann, kurz: sofern er der Verantwortungslosigkeit schuldig geworden ist.

Unmittelbar daran anschliessend lässt sich eine weitere zentrale Frage abklären: Ist das Verantwortungsprinzip nicht bloss eine besondere Spezifizierung des Freiheitsprinzips, da alle *Sanktionen* letztlich durch dieses gerechtfertigt werden? – Kommen wir auf die Rede vom «Risiko» zurück. Das den Machtbereichen notwendig innewohnende Risiko ist an sich nicht strafbar, vorausgesetzt wohlverstanden, es werden keine gesetzlichen Schranken verletzt. Werden solche Schranken überschritten, nennt man das gewöhnlich ein Vergehen der Fahrlässigkeit. Diese Beschreibung trifft indessen nicht auf Machtmissbräuche zu: Denn dabei werden keine Gesetze überschritten, jedoch Schaden zugefügt. In diesem Zusammenhang kann deshalb die Rechtfertigung der Forderung nach Entschädigung durch den, der den Schaden zu verantworten hat, niemals vom Freiheitsprinzip abgeleitet werden. Denn die Strafbarkeit rechtfertigt sich hinsichtlich des Machtrisikos und nicht mit Rekurs darauf, dass der Handelnde die gesetzliche Regelung *nicht hätte* übertreten brauchen. Freilich könnte man in bezug auf Verantwortungslosigkeit im Nachhinein auch feststellen: «Es *hätte nicht* zu diesem Schaden kommen können.» Doch da der Schaden nicht durch eine Handlung verursacht wurde, sondern durch ein Zusammenfallen verschiedener Umstände, bezieht sich die kontrafaktische Rede nicht auf Freiheit, sondern auf Zufall.

Das Verantwortungsprinzip, so hiess es, muss zur Begründung der lexikalischen Ordnung der beiden Gerechtigkeitsprinzipien herangezogen werden. Befindet sich nun das Verantwortungsprinzip innerhalb dieser Ordnung an erster, zweiter oder dritter Stelle? An erster Stelle ist es bestimmt nicht anzusiedeln, da Macht als ein Gut nicht um der Grundfreiheiten willen ausgehandelt werden darf. Vermag es dafür das Differenz- und das Chancengleichheitsprinzip auszuspielen? Da das Differenzprinzip hierarchisch angeordnete Machtbereiche konstitutiv ermöglicht, könnte man meinen, dass das Verantwortungsprinzip hinter das Differenzprinzip zurückzuversetzen sei. Doch ist diese Vermutung falsch. Denn

das Verantwortungsprinzip beleuchtet zwar eine Kehrseite des Differenzprinzips, nämlich die Machtbereiche; diese werden indessen gleichzeitig mit dem Differenzprinzip spruchreif, so dass man sagen müsste, das Differenzprinzip lasse einen wesentlichen Aspekt bei der Verteilung der Güter ausser Acht. Soll es aber, wie angedeutet wurde, die lexikalische Ordnung selber begründen, so ist es *ausserhalb* derselben anzusiedeln. Es entsteht deshalb unvermittelt ein neues, triadisches Verhältnis, durch das sich die Gerechtigkeitsprinzipien organisieren. Dies zu thematisieren, wäre freilich beim jetzigen Stand der Dinge übereilt und verfrüht.

Anmerkungen

[1] John Rawls: *A theory of justice* (Oxford [1]1972, [2]1976); dtsch. *Eine Theorie der Gerechtigkeit* (Frankfurt a.M. 1975). *Zur Zitierweise:* Ein Rawls-Zitat, das von einer in Klammern gesetzten Zahl gefolgt ist, bezieht sich auf die Seitenzahl der englischen Originalausgabe. Falls eine deutsche Übersetzung zur Verfügung stand, werden in Klammern zwei Zahlen aufgeführt, von denen sich die zweite auf die deutsche Ausgabe bezieht. Von einem * gefolgte unterstrichene Ausdrücke in Zitaten sind von mir hervorgehoben. Rawls' weitere Beiträge sind im Sammelband *Gerechtigkeit als Fairness* deutsch veröffentlicht (ed. Höffe, München 1977) oder S. 193f. vollständig zitiert.

[2] Folgende Liste beansprucht keine Vollständigkeit: *Über John Rawls' Theorie der Gerechtigkeit,* ed. O. Höffe (Frankfurt 1977). Dieser Diskussionsband enthält S. 297–303 eine Auswahlbibliographie der Sekundärliteratur. *Reading Rawls,* ed. N. Daniels (New York 1974). Dieser Reader enthält S. 348–350 ebenfalls eine Auswahlbibliographie. Ferner sei hier auf *Gerechtigkeit als Fairness* (Anm. 1) verwiesen, in der sich S. 194–196 eine weitere Auswahlbibliographie befindet.

[3] H. L. A. Hart: Freiheit und ihre Priorität bei Rawls. In: *Über J. Rawls' Theorie der Gerechtigkeit,* ed. O. Höffe (Frankfurt a.M. 1977) S. 131–162.

[4] Rawls' Analyse des Versprechens verdient übrigens eine Würdigung (vgl. § 52), und zwar insofern, als sie die Sprechakttheorie J. R. Searles in *Speech acts* (Cambridge [1]1969, [2]1976) sinnvoll ausbaut und ergänzt.

[5] Übrigens ist das Stichwort des berühmten Aufsatzes «Gerechtigkeit als Fairness» in *Theorie der Gerechtigkeit* irreführend, ja fehl am Platz. Denn dort setzt Rawls bei der Behandlung seines Fairness-Prinzips (§ 18, § 52) die Gerechtigkeitsprinzipien sachlich-systematisch voraus.

[6] «Freiheitsspielräume» spielen bei Rawls eine völlig untergeordnete Rolle und werden kurz unter dem Ausdruck «worth of liberty» abgehandelt (204f.).